

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/12/11 2011/05/0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2012

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

WEG 2002 §29;

1. WEG 2002 § 29 heute
2. WEG 2002 § 29 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
3. WEG 2002 § 29 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2022

Rechtssatz

Auch für Ansuchen um Baubewilligung auf einer im Wohnungseigentum stehenden Liegenschaft ist vom Bauwerber die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer gemäß § 63 Abs. 1 lit. c Wr BauO anzuschließen, die allerdings gegebenenfalls nach den Regeln des WEG 2002 ersetzt werden kann (Hinweis E vom 19. September 2006, 2004/05/0105), wobei sich jedoch auch das auf das konkrete Bauprojekt beziehen muss. Auch für Ansuchen um Baubewilligung auf einer im Wohnungseigentum stehenden Liegenschaft ist vom Bauwerber die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer gemäß Paragraph 63, Absatz eins, Litera c, Wr BauO anzuschließen, die allerdings gegebenenfalls nach den Regeln des WEG 2002 ersetzt werden kann (Hinweis E vom 19. September 2006, 2004/05/0105), wobei sich jedoch auch das auf das konkrete Bauprojekt beziehen muss.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050019.X05

Im RIS seit

28.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at